

Satzung zum Schutz des Landschaftsbestandteiles

"Reekwiesen"

vom 01.09.1994

(Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 38/94; in Kraft seit 23.09.1994)

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzzweck

- (1) Der Bereich "Reekwiesen" gliedert sich auf in vielfältige, sich ergänzende schutzwürdige Objekte: Im Norden der ganzjährig wasserführende Trentelgraben, südlich davon nasse bis feuchte Grünländereien, durch Gräben abgegrenzt und einer Baumgruppe aus Eichen im Südwesten.

Die Feuchtwiesen mit ihrem farbenfrohen Blütenhorizont beleben zusammen mit dem Gehölzbestand das Landschaftsschutzbild und tragen zu einer Verbesserung des Kleinklimas bei.

Die Gräben und feuchten Wiesen sind auch Standort im Rückgang begriffener Pflanzen- und Tierarten. Diese Teilbereiche wirken positiv auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

- (2) Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der Landschaftsteile zur Belebung des Landschaftsbildes, zur Verbesserung des Kleinklimas und als Beitrag zum Naturhaushalt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt:

Die Flächen nördlich des Gewerbegebietes "Rehkamp" mit der Flurbezeichnung "Reekwiesen" und der nördlichen Begrenzung durch den Trentelgraben, dessen genaue Grenzen sich aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte ergeben. Die Karte ist wesentlicher Bestandteil der Satzung.

§ 3

Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten,
1. die geschützten Objekte dadurch zu verändern, daß Bodenbestandteile entnommen oder Stoffe aufgeschüttet oder eingebracht werden,
 2. auf ihnen bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist,
 3. im Rahmen der Jagd Ausübung ortsfeste Fütterungen und Jagdkanzeln über 2 qm Größe zu errichten,
 4. Sträucher, Bäume oder Gehölze zu verändern oder zu beseitigen sowie nicht heimische und nicht standortgerechte Gehölze anzupflanzen.
 5. die geschützten Feuchtwiesen in Ackerland umzuwandeln, gärtnerisch, kleingärtnerisch oder anderweitig zu nutzen,
 6. die geschützten Bereiche zu versiegeln,
 7. die geschützten Feuchtwiesen in der Zeit vom 01. 03 bis 30. 06. eines jeden Jahres zu düngen und zu mähen,
 8. chemische Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmittel aufzubringen,
 9. vom 01.03. bis 30.06. eines jeden Jahres die Feuchtwiesen zu walzen, zu schleppen oder auf ihnen sonstige Bodenbearbeitung durchzuführen,
 10. Weiden anders als in der Form von Standweiden zu nutzen und mehr als 2 Großvieheinheiten pro Hektar aufzutreiben,
 11. die geschützten Feuchtwiesen über das bisherige Maß hinaus zu entwässern, insbesondere zu diesem Zweck neue Gräben anzulegen oder vorhandene zu vertiefen,
 12. Tümpel oder Fließgewässer zu verändern oder sie zu beseitigen,
 13. auf den geschützten Feuchtwiesen zu lagern oder zu campen.
- (2) Von den Verboten nach Abs. 1 bleiben ausgenommen:
1. die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Gewässer,
 2. die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Weidezäune oder sonstiger Weideeinrichtungen.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 1. der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts zu Eingriffen verpflichtet ist, die an sich nach § 3 dieser Satzung verboten sind und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 2. von den geschützten Objekten Gefahren für Personen und Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 3. ihnen Maßnahmen entgegenstehen, für die nach öffentlichem Recht eine behördliche Genehmigung oder Planfeststellung erteilt wurde und auf deren Ausführung beim Inkrafttreten dieser Satzung ein Rechtsanspruch besteht,
- (2) Von den Verboten des § 3 kann im übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn nach Maßgabe
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren istoder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würdeoder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 4 ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen.
- (2) Die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann widerruflich oder befristet erteilt oder mit sonstigen Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 6

Folgenbeseitigung

- (1) Wer ohne Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung verbotene Eingriffe vornimmt oder vornehmen läßt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von § 3 dieser Satzung nicht verantwortlich, hat er zu dulden, wenn die Stadt Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen von nach § 3 verbotenen Handlungen ergreift.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 genannten Verboten zuwiderhandelt, ohne daß von dem Verbot eine Ausnahme oder Befreiung erteilt worden ist. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.